

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 18.05.2017

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

ab Prot.-Nr. 93 anwesend

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 89 anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

ab Prot.-Nr. 91a) anwesend

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

ab Prot.-Nr. 89 anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

bis Prot.-Nr. 93 -teilweise- anwesend

Stadtrat Wollny, Wolfgang

bis Prot.-Nr. 93 -teilweise- anwesend

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

bei Prot.-Nr. 94 nicht anwesend

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

ab Prot.-Nr. 92 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.
Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva
Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 16:58 Uhr

1. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans;
Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung mit Billigung der Entwurfsplanung
 2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;
Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung
 3. Förderprogramm Aktive Zentren - Fußgängerleitsystem Stadt Eichstätt;
Information über die endgültige Gestaltung
 4. Information, Verschiedenes,
Aufstieg des VfB Eichstätt in die Regionalliga; Eintrag ins Goldene Buch
 5. Information, Verschiedenes;
Provisorische Parkplätze für die Klinik Eichstätt
 6. Information, Verschiedenes;
Landeplatz für Rettungshubschrauber
-

Protokoll-Nr. 88 (Vorlage 2017/104/1)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 60, Wintershof Ost und Änderung des Flächennutzungsplans;
Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung mit Billigung der Entwurfsplanung

Vorgang:

- a)** Die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbebauland stellt ein klassisches Stadtentwicklungsziel und eine elementare Pflichtaufgabe in jeder Kommune dar. In der Folge spiegelt sich o. g. Planungsaufgabe im ISEK-Eichstätt 2020 in der Analyse-, Leitbild- und Maßnahmenphase wieder.
- b)** Am 29.09.2011 wurden auf Anregung des Stadtrates, siehe Sitzungsvorlage 2011/217, sämtliche Flächenpotentiale für Wohnbauland auf der Gesamtgemarkung Eichstätt vorgestellt und beraten.
Im Hinblick auf die künftige Baulandausweisung wurden insbesondere die wesentlichen Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte beschlossen und festgelegt, erstrangig den Bodenverkehr zu klären, anschließend die Bauleitplanung zu tätigen und zu guter Letzt die Vermarktung zu starten.
Die Ortsteile der Stadt Eichstätt sollten rein bedarfsorientiert mit einem identischen Ablaufschema entwickelt werden.
- c)** Im Rahmen der Bürgerversammlung Wintershof am 29.11.2013 wurde für ortsansässige Bürger ein Neubaugebiet angemahnt.
- d)** Frau Stadträtin Carmen Albrecht erinnerte am 28.05.2014 an o. g. Bürgerwunsch und fragte nach dem Stand der Grunderwerbsverhandlungen.
- e)** Mit notarieller Urkunde vom 10.09.2014 konnte das Grundstück Fl.-Nr. 285, Gemarkung Wintershof erworben und die ersten bauleitplanerischen Schritte gestartet werden.
- f)** Mit Vertrag vom 09.04.2015 wurde die Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg, mit den Planungsleistungen beauftragt.
- g)** Zwischenzeitlich konnte mit den Eigentümern der östlich liegenden Gewerbegrundstücke die grundsätzlichen bauleitplanerischen Ziele der baulichen Nutzungen einvernehmlich geklärt werden.

- h) Am 06.08.2015 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/274, für den Bebauungsplan Nr. 60 „Wintershof Ost“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- i) Am 17.12.2015 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes auf Grundlage des von den Stadtplaner-Landschaftsarchitekten T|B Markert, Nürnberg mit den Stadtwerken abgestimmten städtebaulichen Grobplanung gebilligt.
- j) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Sommer 2016.
- k) Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes liegt nun zur Billigung vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die Große Kreisstadt Eichstätt kann derzeit den Bedarf an freien Bauplätzen für Einfamilienhäuser im Ortsteil Wintershof nicht befriedigen.

Die vorhandenen freien Bauplätze sind ausnahmslos in privater Hand und stehen dem Markt nicht zur Verfügung.

Im Sinne der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB plant die Große Kreisstadt Eichstätt daher im Ortsteil Wintershof einen Bebauungsplan für ein WA- und GE-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet bzw. Gewerbegebiet) mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans, siehe Anlage 3 bis 5, zu entwickeln bzw. aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll mit Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan für das WA-Gebiet mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulicher Anlagen, öffentliche/private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc. und als einfacher Bebauungsplan für das GE-Gebiet mit stark reduzierten Festsetzungen erstellt werden.

Vorgesehen ist, das WA-Gebiet in offener Bauweise für Ein- und Zweifamilienhäuser in Form von Einzel- oder Doppelhäuser mit 500 qm bis 700 qm großen Bauparzellen auszuweisen.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB

Der Stadtrat hat am 17.12.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Wintershof Ost“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für o. g. Bauleitplanverfahren wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitig über die Planung zu informieren, fand am 08.06.2016 eine Bürgerversammlung im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Dabei wurden die Anregungen und Hinweise vollständig protokolliert, sachgerecht im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB abgewogen und je nach Sachlage in der Planung, siehe Anlage 1, berücksichtigt.

b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die Planvorentwürfe jeweils mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 2 dargestellt. Auch diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung).

4. Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplanänderung

Der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden aus dem Vorentwurf entwickelt. Dabei wurden die Ergebnisse der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß o. g. Abwägungsvorschläge berücksichtigt.

Im Wesentlichen ergeben sich im Vergleich zur Vorentwurfsplanung folgende Änderungen:

- Festsetzung eines emissionsbeschränkten Gewerbegebietes anstelle von Mischgebiet
- Festsetzung einer privaten Grünfläche im Südwesten des Plangebietes zur Ermöglichung der Zugänglichkeit der rückwärtigen Gärten im Baugebiet Schinderäcker.
- Ergänzung der Planunterlagen um eine schalltechnische Untersuchung
- Festsetzung von Lärmkontingenten für das östliche Plangebiet (emissionsbeschränktes Gewerbegebiet)
- Ergänzung der Planunterlagen um spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung
- Aufnahme von Festsetzungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
- Erweiterung des Straßenquerschnittes zur perspektivischen Erweiterung des Wohngebietes nach Westen von 5,5 m auf 6,5 m.

- Entfall von Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Flächen sowie zur Höhenentwicklung für das emissionsbeschränkte Gewerbegebiet, d. h. die Zulässigkeit von Vorhaben bemisst sich dann zukünftig nach § 34 BauGB.
- Zurücknahme der östlichsten Baugrenze im Allgemeinen Wohngebiet
- Aufnahme einer Versickerungsfläche im Bereich der Wohnbauflächen

Die überarbeitete Fassung des Bebauungsplanes ist in der Anlage 4 dargestellt.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden fortgeschrieben und sind in der Anlage 5 beigefügt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist in der Anlage 3 dargestellt.

5. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu und billigt die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß Anlage 3 und 4 sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Anlage 5 und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.

- b) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im April/Mai 2017 vorgesehen.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist bis Mitte 2017 anvisiert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1 und Anlage 2, in den Planungen zu berücksichtigen.
2. Der Stadtrat billigt die auf o. g. Abwägung aufbauende Entwurfsfassung vom 16.05.2017 mit der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.05.2017 (siehe Anlage 3 und 4), sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 6) und beauftragt die Verwaltung, nun die öffentliche Auslegung der Bauleitplanungen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 15 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 89 (Vorlage 2016/183/1/1)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;
Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung

Vorgang:

1. Anlass

- a) Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 17.12.2009 gemäß Sitzungsvorlage 2009/450 (Protokoll Nr. 317), dass die Stadt in Erfüllung ihrer Baulast an ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen die anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 60 v. H. nach Maß-

gabe des Umlegungsmaßstabes gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG auf die Beteiligten umlegt.

Sofern ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege gleichzeitig als Rad- und Wanderwege ausgewiesen sind, sollen nur 40 v. H. der Aufwendungen auf die Beteiligten umgelegt werden.

Vor der Erneuerung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege ist die Bereitschaft der Beteiligten zu ermitteln.

- b) Die SPD-Fraktion stellte mit Mail vom 09.10.2015 den Antrag, diesen Stadtratsbeschluss zu überprüfen.
- c) In der Stadtratssitzung vom 22.10.2015 wurde der Antrag der SPD-Fraktion, siehe Sitzungsvorlage 2015/399 (Protokoll Nr. 207) beraten.
Die Verwaltung sagte zu, einen Bericht über die Auswirkungen des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2009 zeitnah vorzulegen.
- d) In Vorbereitung für diesen Bericht stellte die Verwaltung fest, dass das Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege überarbeitet werden muss.
Im Vorfeld hierzu müssen einzelne grundlegende Fragen besprochen und abgewägt werden.
- e) In der Bauausschuss-Sitzung vom 21.07.2016 wurden die Prozesse zur Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege im Zusammenhang mit der Kostenregelung vorgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 2016/183) und diskutiert.
Im Zuge der Sitzung trat auch die Frage auf, welche Kosten für den Unterhalt und Ausbau der Feld- und Waldwege im Großen und Ganzen zu erwarten wären.
- f) In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 09.02.2017 wurden die zu erwartenden Kosten für Vollausbau bzw. Instandhaltung der Wege dargelegt (Sitzungsvorlage 2016/183/1) und beschlossen, eine pragmatische Lösung zur Festlegung der ausgebauten/nicht ausgebauten Feld- und Waldwege in Abstimmung mit den Grundstücksanliegern sowie den Ortssprechern in den jeweiligen Ortsteilen zu erarbeiten.

2. Gesetzesgrundlage

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen.

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 unterteilt die öffentlichen Straßen nach deren Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen, siehe Art. 3 BayStrWG.

Am 1. Mai 1968 trat die Verordnung über die **Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege** (siehe Anlage 1) in Kraft. Hierin ist geregelt, welche Merkmale ein Feld- und Waldweg aufweisen muss, um als „ausgebaut“ zu gelten. Diese Aufteilung der Feld- und Waldwege ist insofern wichtig, da sie die Baulast der Wege regelt.

So ist für „ausgebaute“ Wege der Baulastträger die Gemeinde, bei „nicht ausgebauten“ Wegen hingegen tragen die Baulast die Beteiligten, die ihre Grundstücke über die Wege bewirtschaften, quasi also die Eigentümer der an den Wegen anliegenden Felder und Forstgrundstücke.

Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist unter anderem, den Weg zu unterhalten oder zu verbessern sowie bauliche Verkehrshindernisse auch im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Der Baulastträger entscheidet also, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Maßnahmen am Weg durchgeführt werden. So kann es für die Anlieger durchaus auch ein Vorteil sein, die Baulast über den Feldweg zu tragen.

Mit dem oben erwähnten Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) am 1. Mai 1968 trat erstmals die **Unterscheidung der Wege** in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in Erscheinung. Vor diesem Stichtag gab es im Gesetz die Unterteilung der öffentlichen Feld- und Waldwege noch nicht und die Träger der Baulast waren grundsätzlich die Anlieger.

Dennoch wurden bei einigen Widmungen, die vor dem Stichtag erfolgten, als Baulastträger die Gemeinde anstatt der Anlieger eingetragen. Dies geschah aus verschiedenen, heute nicht mehr nachvollziehbaren, Gründen, wie zum Beispiel Sonderbaulastvereinbarungen bzw. Satzungen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege am 1. Mai 1968 mussten die Wege auf die Erfüllung dieser Merkmale begutachtet werden und dementsprechend in „ausgebaut“ bzw. „nicht ausgebaut“ eingeteilt werden. Da dieser Zusatz ggf. eine Änderung des Baulastträgers nach sich zieht, ist eine Eintragung in das Bestandsverzeichnis nötig.

Tatsächlich geschah dieser Arbeitsgang nur in der Gemeinde Marienstein. Die restlichen Gemeinden, die per Eingemeindung in späteren Jahren zur Stadt Eichstätt hinzukamen, haben nicht auf die Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) im Jahr 1968 reagiert. Dies muss nun nachgeholt werden.

a) Zuständigkeiten

Die Stadt Eichstätt übernahm sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Eingemeindungen der Gemarkungen Buchenhüll, Wasserzell, Marienstein, Landershofen und Wintershof. Außerdem wurden Teile der Gemarkungen Park, Preith und Pietenfeld an die Stadt Eichstätt übergeben.

So verfügt die Stadt Eichstätt momentan über etwa **150** öffentliche Feld- und Waldwege.

Hiervon sind bei **75** Wegen als **Baulastträger die Stadt Eichstätt** eingetragen, **75** Wege weisen als **Baulastträger die Anlieger** auf.

**Öffentliche Feld- und Waldwege Stadt Eichstätt
momentaner Widmungsstand November 2015**

Gemarkung	Wegelänge in km Baulast Kommune	Wegelänge in km Baulast Beteiligte	Wegelänge in km	Anzahl Baulast Kommune	Anzahl Baulast Beteiligte
	ausgebaut	nicht ausgebaut		ausgebaut	nicht ausgebaut
Buchenhüll	14,980	5,146	20,126	33	20
Wasserzell	8,150	3,728	11,878	27	10
Marienstein		6,039	6,039		10
Landershofen	5,396	7,525	12,921	10	10
Park	0,760		0,760	1	
Preith	1,523	3,147	4,670	3	3
Pietenfeld	2,005	1,400	3,405	1	1
Wintershof		17,690	17,690		21
Gesamt	32,814	44,675	77,489	75	75

b) Umlegung von Aufwendungen

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz gewährt Kommunen die Möglichkeit, die Aufwendungen aus der Baulast von „ausgebauten“ Wegen in einer Höhe von bis zu 75 % an die Beteiligten umzulegen (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG).

In der Sitzung vom 17.12.2009, siehe Vorlage Nr. 2009/450 (Protokoll Nr. 317), beschloss der Stadtrat Eichstätt diesbezüglich, 60 % der nicht gedeckten Aufwendungen auf die Beteiligten umzulegen, bei Feld- und Waldwegen, die gleichzeitig als Rad- und Wanderweg ausgelegt sind, 40 % der Aufwendungen.

Angemerkt sei, dass bis dato keine Aufwendungen zur Erhaltung öffentlicher Feld- und Waldwege mehr entstanden sind und somit auch keine Kosten auf die Beteiligten umgelegt wurden.

Kurz zu erwähnen ist hier auch die laut Bayerischem Straßen- und Wegegesetz gegebene Möglichkeit, dass die Gemeinde durch Satzung auch „nicht ausgebaute“ öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführt (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG). In diesem Fall wären alle Feld- und Waldwege in der Baulast der Stadt Eichstätt und die entstandenen Aufwendungen könnten zu 60 % bzw. 40 % auf die Beteiligten umgelegt werden.

Diese Möglichkeit wurde bereits in der Sitzung 2009 besprochen und als nicht erstrebenswert betrachtet (Protokoll Nr. 317 Stadtratssitzung vom 17.12.2009). Dies ist besonders dahingehend abzuwägen, da eine Rückübertragung der Baulast an die Beteiligten etwa durch Aufhebung der Satzung nicht zulässig sein dürfte (BayStrWG Art. 54 Randnummer 18 Kommentar Zeitler).

c) Feld- und Waldweegeinstufung

Im Jahr 2009 wurden im Vorfeld der Sitzungsvorlage (Vorlage Nr. 2009/450) alle Wege begutachtet.

Dabei wurde festgestellt, dass nur wenige Wege die Merkmale für ausgebaut öffentliche Feld- und Waldwege erfüllen. Als Kriterium dafür, einen Feldweg in „ausgebaut“ einzustufen, wurde damals eine Teerdecke betrachtet.

Das Bayerische Verwaltungsgericht entschied im Jahr 1991 (BayVGH, U.v. 26.2.1991 – 8 A 88.40045, BayVBl. 1991, S. 691; BayStrWG Kommentar Zeitler, Art. 54 Randnummer 5), dass auch eine wassergebundene Deckschicht, die aus gebrochenem Natursteinmaterial besteht, als Erfüllung der Merkmale für ausgebaut öffentliche Feld- und Waldwege beurteilt werden kann.

Aus diesem Grund war es empfehlenswert und notwendig, die Feld- und Waldwege nun neu zu begutachten.

3. Anpassung an den momentanen Ausbauzustand

Da nach dem Stichtag 01. Mai 1968 die Bestandsverzeichnisse der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Ausnahme von Marienstein nicht angepasst wurden, gilt es nun, dies in den restlichen Gemarkungen nachzuholen.

Sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege wurden nun durch einen Techniker neu begutachtet und auf die Erfüllung der Merkmale für ausgebaut öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) aktuell geprüft. Aufgrund dieser Erkenntnisse sollen die Widmungen Zug um Zug angepasst werden. Die Änderung der Baulastträger im Bestandsverzeichnis wird im Zuge eines feststellenden Verwaltungsaktes korrigiert werden und muss nicht einzeln im Bauausschuss beschlossen werden.

Informierend werden von der Verwaltung sämtliche Änderungen an den Widmungen detailliert dem Bauausschuss dargelegt werden.

Von der Änderung des Baulastträgers werden die neuen Baulastträger, also in diesem Fall die Eigentümer der anliegenden Felder und Waldgrundstücke, in Kenntnis gesetzt.

4. Berichtigung in den einzelnen Gemarkungen

a) Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld

In den Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith und Pietenfeld fanden die Widmungen vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaut öffentliche Feld- und Waldwege statt. Somit müssten hier alle Wege in der Baulast der Anlieger gewidmet sein.

Tatsächlich ist allerdings bei 41 Wegen unter Baulast die Kommune eingetragen (siehe Anlagen 2-5).

• **Wasserzell**

Aufbauend auf der Sichtung aus dem Jahr 2009 verfügt die Gemarkung Wasserzell über 2 ausgebaute Feld- und Waldwege (siehe Anlage 6).

In der Gemarkung Wasserzell wurden im Jahr 1962 insgesamt 9 Feldwege mit folgendem Zusatz gewidmet: Baulastträger der Gemeinde Wasserzell, vgl. Wegeüberweisungsverzeichnis vom 5.2.1935 für die Steuergemeinde Wasserzell. Ein Abdruck der Widmungen ging an die Bundesbahndirektion München. Diese Wege befinden sich zum Teil auch im Besitz der Deutschen Bahn.

Eine Änderung der Baulast auf die Beteiligten bei diesen Wegen, die im Besitz der Deutschen Bahn stehen, die aber gleichwohl bei der Sichtung im Jahr 2009 als „nicht ausgebaut“ deklariert wurden, ist nicht durchführbar.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
27		10
Laut Begutachtung aus 2009 (außer DB-Wege)		
9	Änderung Baulast → 18	28
Nach Begutachtung vom März 2017		
8	Änderung Baulast → 19	29

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

• **Landershofen**

Laut der Sichtung im Jahr 2009 verfügt die Gemarkung Landershofen über 4 ausgebaute Feld- und Waldwege (siehe Anlage 7).

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
10		10
Laut Begutachtung aus 2009		
4	Änderung Baulast → 6	16
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
3	Änderung Baulast → 7	20

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

• **Preith**

Die Gemarkung Preith verfügt laut Sichtung von 2009 über keine ausgebauten Feld- und Waldwege.

Der Weg „Lüftenstraße“ auf der Fl.-Nr. 1285/3 Gemarkung Preith (siehe Anlage 8) wurde in der Stadtratssitzung vom 30.10.1980 von der Staatsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Ausdrücklich ist hier im Beschluss von der Baulast der Stadt Eichstätt die Rede. Dieser Weg wird in der Baulast der Stadt Eichstätt verbleiben.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
3		3
Laut Begutachtung aus 2009		
1	Änderung Baulast → 2	5
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
2	Änderung Baulast → 1	12

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

• **Pietenfeld**

Auch in der Gemarkung Pietenfeld wurden keine ausgebauten Feld- und Waldwege festgestellt.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
1		1
Laut Begutachtung aus 2009		
0	Änderung Baulast → 1	2
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
2	Änderung Baulast → 1	1

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

b) **Gemarkung Buchenhüll**

In Buchenhüll fanden die Widmungen im Jahr 1979 statt, aufbauend auf die dort durchgeführte Flurbereinigung in den Jahren 1971 und 1972, also nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege.

Dies bedeutet, dass zum Widmungszeitpunkt im Gegensatz zu den Gemarkungen unter a) die Unterteilung zwischen „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ Feldwegen bereits bestand. Bei der Widmung wurde also von der Stadt Eichstätt der Ausbauzustand der Wege berücksichtigt.

In Buchenhüll finden sich **33 Wege** unter der **Baulast der Stadt Eichstätt** (siehe Anlage 9). Bei den Widmungen wurde in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ unterteilt und die Baulastträger dementsprechend in das Bestandsverzeichnis eingetragen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 16.03.1979 bekanntgemacht (siehe Anlage 10).

In den Eingemeindungsunterlagen fand sich ein Lageplan, auf dem die „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldwege in unterschiedlichen Farben dargestellt worden waren (siehe Anlage 11). Die Karte wurde in einem Schreiben von der Stadt Eichstätt an den städtischen Bauhof versandt mit der Bitte, die Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege zu berücksichtigen (siehe Anlage 12).

Aufgrund dieser Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Einteilung in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ nach genauer Prüfung durchgeführt wurde. Allerdings wurde bei der Sichtung der Wege im Jahr 2009 festgestellt, dass lediglich 3 Wege der Gemarkung Buchenhüll die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfüllen (siehe Anlage 13). Um jetzt das Bestandsverzeichnis auf den aktuellen Stand zu bringen, ist es auch in Buchenhüll nötig, die Widmungen dem momentanem Ausbauzustand anzupassen. Aus diesem Grund wurden in Buchenhüll ebenso wie in den Gemarkungen Landershofen, Wasserzell, Preith und Pietenfeld die Feldwege begutachtet, um dementsprechend die Widmungsurkunden zu ändern.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
33		20
Laut Begutachtung aus 2009		
3	Änderung Baulast → 30	50
Nach Begutachtung im März 2017		
10	Änderung Baulast → 27	43

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

c) Gemarkung Wintershof

In der Gemeinde Wintershof fand die Widmung der Feldwege im Jahr **1963** statt und alle 21 Wege wurden mit der Baulast der Anlieger gewidmet.

Im Jahr 1981 fand eine Flurbereinigung statt, in deren Zuge etwa 10 der „alten“ Wege wegfielen, etwa 25 neue Wege sind im Zuge der Flurbereinigung entstanden. Weder die Einziehung der nicht mehr vorhandenen Wege noch die Widmung der neu entstandenen Wege fand bisher statt. Dies muss nun nachgeholt werden.

Bei der Sichtung der Wege im Jahr **2009** wurde lediglich bei zwei Wegen der Gemarkung Wintershof festgestellt, dass sie die Merkmale für ausgebaute Feld- und Waldwege erfüllen (siehe Anlage 14). Jedoch kann man davon ausgehen, dass die Wege bei der Flurbereinigung im Jahr 1981 alle die Merkmale von „ausgebauten“ Wegen erfüllt haben.

Da die Wege in der Gemarkung Wintershof bisher nicht gewidmet waren, verhält es sich hier im Gegensatz zu den anderen Gemarkungen etwas anders:

Bei der Neuwidmung einer Straße oder eines Weges benötigt man für die Durchführung der Widmung die Zustimmung des Baulastträgers (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Da bei den „nicht ausgebauten“ Wegen die Anlieger die Baulast zu tragen haben, bedeutet dies, dass die Widmung nur dann durchgeführt werden kann, wenn von jedem Anlieger die Einwilligung für die Widmung vorliegt.

Die Einholung dieser Einwilligung von jedem Anlieger wird sich als schwierig erweisen, jedoch muss die Widmung ordnungsgerecht verlaufen, weshalb von der Widmung aller Wege als „ausgebaut“ abgesehen werden sollte, wie ursprünglich in der Sitzungsvorlage 2016/183/1 vorgeschlagen.

Nach der ordnungsgemäßen Widmung können gemäß dem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2009 die anfallenden Aufwendungen in Höhe von 60 % an die Beteiligten umgelegt werden.

Anzahl Wege Baulast Kommune „ausgebaut“		Anzahl Wege Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
		21
Laut Begutachtung aus 2009		
2		ca. 41
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
3		37

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

d) Gemarkungen Marienstein und Park

Wie bereits oben erwähnt, wurden in Marienstein nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute Feld- und Waldwege alle Wege begutachtet und angepasst. Aus diesem Grund bestehen in Marienstein 10 Wege mit dem Merkmal „nicht ausgebaut“ und es besteht hier kein direkter Handlungsbedarf.

In der Gemarkung Park besteht ein Weg, der mit der Baulast der Stadt gewidmet ist. Dieser Weg wurde durch Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26.11.1974 per Eingemeindung an die Stadt Eichstätt übertragen, ebenso wie die Baulast. Eine Änderung der Baulast an die Beteiligten ist hier nicht durchführbar.

Somit besteht in den Gemarkungen Marienstein und Park keine Notwendigkeit, die Bestandsverzeichnisse anzugleichen.

5. Kosten Wegeinstandsetzung

Die einfache Instandsetzung wassergebundener Feld- und Waldwege erfolgt in der Regel mit geringem Material- und Maschineneinsatz (Schotter – Grader und Walzenzug) im Oberbelag der Schotterfeinschicht.

Starke Verdrückungen, Ausspülungen, beschädigter Unterbau, fehlende Entwässerung, etc. erfordern in der Regel einen vollständigen Neuaufbau.

Die durchschnittlichen Ausbaurkosten können pro laufenden Meter auf ca. 50 €/m und die jährlichen Unterhaltskosten auf ca. 0,75 €/m veranschlagt werden.

Die momentan gewidmete Länge der Feld- und Waldwege beträgt ca. 78 km. Für einen Vollausbau wären demzufolge ca. 3,9 Mio. € zu veranschlagen. Der reguläre Unterhalt würde demzufolge mit ca. 58.500 € zu Buche schlagen.

Bei sämtlichen in der Baulast der Stadt Eichstätt liegenden Wegen mit ca. 33 km Länge fallen gemäß Umlegung 40% der Instandhaltungskosten, also ca. 9.900 €, auf die Stadt und 60% der Kosten, also ca. 14.850 €, auf die Beteiligten.

Kosten für Vollausbau und Instandhaltung

Kosten	Baulast Stadt	Baulast Beteiligte	Gesamt
	33 km	45 km	78 km
Vollausbau	1.650.000 €	2.250.000 €	3.900.000 €
Instandhaltung	24.750 €	33.750 €	58.500 €
Kostenübernahme	60% Beteil./40% Stadt	100 % Beteiligte	

Aufteilung der Kosten auf Stadt und Beteiligte für 33 km Wegelänge

Kosten	60% Beteiligte	40% Stadt
Vollausbau	990.000 €	660.000 €
Instandhaltung	14.850 €	9.900 €

In der Gemarkung Wintershof stehen noch etwa 15 Kilometer Feldwegelängen zur Widmung aus. Bei einem Vollausbau entstehen hier Kosten in Höhe von etwa 750.000 €. Instandhaltungskosten sind mit ca. 11.250 € zu veranschlagen.

Die Umlegung der Kosten kann hier erst berechnet werden, sobald die Widmung mit Zuteilung der Baulast erfolgt ist.

Anzumerken ist hier, dass es sich bei den Baukosten um grobe Schätzungen ohne Baunebenkosten handelt.

6. Überackerte Feldwege

Vorsorglich sei auch auf einzelne Feld- und Waldwege hingewiesen, deren tatsächliche Lage nicht mehr mit der gewidmeten Fläche übereinstimmt.

Mit der Möglichkeit, Vermessungsgrenzen optisch über das Luftbild zu legen, eröffnet sich die Tatsache, dass Wege durch jahrelange forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung teilweise verschoben wurden und nun nicht mehr auf der vermessenen Trasse verlaufen (siehe Anlage 16). Dies ist insbesondere dahingehend problematisch, da zum einen Grundbesitz bzw. Grundfläche verloren geht und zum anderen Fläche dazu wächst.

Entsprechend hat der negativ betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf Rückbau des Weges und Wiederherstellung seiner Grundstücksfläche. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Straßenbaulastträger, bei „nicht ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldwegen allerdings gegen die Gemeinde als Straßenbaubehörde. Dieser Folgenbeseitigungsanspruch unterliegt nach § 195 BGB der Verjährung von 30 Jahren. Auch nach der Verjährungsfrist ist der geschaffene Zustand, also der Überbau privater Grundstücke mit einem Feldweg, rechtswidrig.

Es erscheint als nicht durchführbar, sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege in die korrekte Trassenführung zurückzubauen, da ein Ausbrechen aus der vermessenen Fläche äußerst oft zu beobachten ist. Hier wird im Einzelfall eine Klärung herbeizuführen sein.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage aufgezeigten Sachstand über das aktuelle Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege der Stadt Eichstätt zur Kenntnis.
2. Aufbauend auf die im März 2017 durchgeführten Begutachtungen werden die Widmungen der öffentlichen Feld- und Waldwege der Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld, Buchenhüll und Wintershof dementsprechend angepasst.
3. Der Stadtratsbeschluss vom 17.12.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 2009/450, Protokoll Nr. 317) behält Gültigkeit und wird weiterhin in künftigen Fällen angewandt.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 17 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 90 (Vorlage 2017/141)

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Fußgängerleitsystem Stadt
Eichstätt;
Information über die endgültige Gestaltung

Niederschrift:

Stadtbaumeister Janner stellt dem Stadtrat die endgültige Gestaltung der Stele für das Fußgängerleitsystem vor. Es wird ein Plakat der Stele im Maßstab 1:1 gezeigt.

Die Stadträte nehmen davon ohne Einwendungen Kenntnis.

Anwesend: 17 Stadträte

Protokoll-Nr. 91

Betreff: Information, Verschiedenes,
Aufstieg des VfB Eichstätt in die Regionalliga; Eintrag ins Goldene
Buch

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger informiert, dass der VfB Eichstätt in die Regionalliga aufgestiegen ist. In Absprache mit dem Vorsitzenden des VfB, Herrn Thomas Hein, soll am Dienstag, 23.05.2017, um 17.30 Uhr ein Eintrag der Spieler im Goldenen Buch der Stadt Eichstätt im Sitzungssaal des Rathauses, verbunden mit einem Sektempfang, erfolgen. Dazu ergeht an die Damen und Herren des Stadtrates herzliche Einladung.

Anwesend: 17 Stadträte

Protokoll-Nr. 91a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Provisorische Parkplätze für die Klinik Eichstätt

Niederschrift:

Stadtrat Nikol stellt die Frage, ob von den Kliniken im Naturpark Altmühltal eine Anfrage für provisorische Parkplätze zwischen dem Hofgarten und dem Seminarweg bei der Stadt eingereicht wurde.

Stadtbaumeister Janner erklärt, dass heute ein Bauantrag eingegangen ist.

Stadtrat Nikol bringt vor, dass seitens der Kliniken im Naturpark Altmühltal die Überlegung angestellt wurde, ob vorübergehend Parkplätze auf dem städtischen Grundstück oberhalb des Friedhofes an der Antonistraße möglich wären.

Stadtbaumeister Janner schlägt vor, dass die Kliniken im Naturpark Altmühltal dieses Ansinnen selber prüft und mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Eichstätt abklärt.

Anwesend: 18 Stadträte

Protokoll-Nr. 91b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Landeplatz für Rettungshubschrauber

Niederschrift:

Stadtrat Nikol möchte wissen, ob von der Klinik Eichstätt auch eine Anfrage bei der Stadt wegen eines neuen Hubschrauberlandeplatzes vorliegt, da der jetzige bei der Errichtung von provisorischen Parkplätzen zwischen dem Hofgarten und dem Seminarweg wegfallen wird.

Oberbürgermeister Steppberger antwortet, dass die Klinik diesbezüglich angefragt hat. Die Verwaltung stellt Überlegungen an, wo ein Hubschrauberlandeplatz denkbar wäre und mögliche Standorte den Kliniken im Naturpark Altmühltal mitteilen. Es ist zu beachten, dass ein Hubschrauberlandeplatz umzäunt und befeuert werden muss.

Anwesend: 18 Stadträte

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte